

M3.3b Verweis: Unterscheidung §19 und nicht kommunale Beteiligung

Kinder- und Jugendbeteiligung in der Jugendförderung und Kinder- und Jugendbeteiligung nach § 19 – unterschiedliche Arenen der Beteiligung?

§ 19 der Brandenburger Kommunalverfassung bezieht sich ausdrücklich auf Gemeindeangelegenheiten. Das heißt auf Angelegenheiten, über die auf kommunaler Ebene, in Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung, entschieden wird. Konkret sind damit Politik und Verwaltung auf den Ebenen der Gemeinden und der Landkreise des Bundeslandes Brandenburg gemeint. Dementsprechend kann Kinder- und Jugendbeteiligung nach § 19 einerseits von der Kinder und Jugendbeteiligung in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderung) sowie in der Zivilgesellschaft, also beispielsweise in Vereinen, in Glaubensgemeinschaften oder informellen Gruppen, und andererseits von Kinder- und Jugendbeteiligung auf höheren politischen Ebenen, konkret auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene, unterschieden und abgegrenzt werden.

Die DGB-Jugendbildungsstätte und das an ihr angesiedelte Projekt *Organize – für Mitbestimmung vor Ort* stehen für Kinder- und Jugendbeteiligung, die auch über die Rechtspflichten des § 19 hinaus geht und somit auch auf anderen Ebenen und in anderen sozialen Systemen als denen von Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung verortet sein kann. Diese Fortbildung behandelt sowohl die allgemeinen Grundlagen der Kinder- und Jugendbeteiligung, legt darüber hinaus aber einen Schwerpunkt auf die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an *Gemeindeangelegenheiten* entsprechend § 19 der Brandenburger Kommunalverfassung.